

Gemeinde



Schöffland

***Benützungsreglement
Sportanlagen „Rütimatten“
Schöffland***

Benützungsreglement Sportanlagen „Rütimatten“, Schöffland

Der Gemeinderat Schöffland beschliesst über die Benützung der Sportanlagen:

A. ZWECK, ORGANISATION

Art. 1

Zweck

Die Sportanlagen Rütimatten in Schöffland sollen einer möglichst grossen Anzahl Personen die sportliche Betätigung ermöglichen.

Art. 2

Zuständigkeit

Der Unterhalt obliegt dem Bauamt. Für die Belegung ist die Betriebskommission zuständig.

Art. 3

Aufsicht

Die direkte Aufsicht obliegt der Betriebskommission, bzw. dem Platzwart (Der Platzwart ist Mitglied der Betriebskommission.).

Deren Anordnungen sind zu befolgen.

B. BENÜTZUNG

Art. 4

Benützer

Die Anlagen stehen insbesondere den interessierten Sportvereinen und Gruppierungen zur Verfügung.

Der Gemeinderat behält sich separate Benützungsvereinbarungen vor.

Einheimische Benützer haben Vorrang.

Es ist bei der Betriebskommission eine Bewilligung einzuholen.

Art. 5

Gesuche

Gesuche um regelmässige Benützung und Grossanlässe während eines Jahres sind jeweils bis 1. Mai einzureichen (Betriebsjahr 1. September – 31. August).

Ausnahmsweise können kurzfristig angesagte Veranstaltungen bewilligt werden. Gesuche sind mindestens 5 Tage vorher einzureichen.

Art. 6

Belegungsplan

Die Betriebskommission erstellt im Einvernehmen mit den Vereinen bis Ende Juni den Belegungsplan. Grössere Anlässe können früher bewilligt werden.

Art. 7

Grossanlässe

Zugunsten von Grossanlässen kann die Betriebskommission den Belegungsplan für die Dauer von längstens 2 Wochen ändern.

Art. 8

Sperrung

In der Sommerpause werden die Anlagen bei Bedarf, nach Orientierung der Benutzer, für Unterhaltsarbeiten gesperrt.

Art. 9

Ordnung

Die Anlagen sind sorgfältig zu benützen sowie einwandfrei und sauber zu hinterlassen. Insbesondere nach einem Spieltag ist von den Benützern eine Grobreinigung der Umgebung vorzunehmen.

Art. 10

Ausfall

Veranstaltungen, die abgesagt werden, sind der Betriebskommission frühzeitig bekanntzugeben.

Art. 11

Wettspiele

In der Regel haben Wettspiele gegenüber anderen Benützungen den Vorrang.

Art. 12

Spielfelder

Das Hauptspielfeld dient vorwiegend Wettkämpfen und Vorführungen. Für die übrige Benützung stehen in erster Linie die Trainingsplätze zur Verfügung.

C. PLATZORDNUNG

Art. 13

Benützbarkeit

Die Weichlaufbahn und die Familienspielflächen sind öffentlich und können nicht reserviert werden.

Art. 14

Sperrung
a) kurzfristig

Der Ausschuss (der Betriebskommission) kann Felder ganz oder teilweise für kurze Zeit sperren, wenn die Witterungsverhältnisse ungewiss und Schäden zu erwarten sind.

Art. 15

Sperrung
b) längerfristig

Der Ausschuss (der Betriebskommission) entscheidet über Sperrungen während länger als einer Woche.

Art. 16

Schonung

Tor- und 16 m-Räume der Rasenplätze sind zu schonen. Trainings sind vorwiegend im Mittelbereich oder quer zum Spielfeld auszutragen.

Der Allwetter-Platz darf keinesfalls in Nagelschuhen, sondern nur in Turn- oder Nocken- sowie Stollenschuhen betreten werden. Die Stollenhöhe darf maximal 11,5 mm betragen. (Unter Vorbehalt der Weisungen des Schweizerischen Fussballverbandes.)

Art. 17

Installationen

An Anlagen und Einrichtungen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

Temporäre Installationen und Einrichtungen bedürfen der Bewilligung der Betriebskommission. Nach der Veranstaltung ist der ursprüngliche Zustand sofort wiederherzustellen.

Art. 18

Geräte der Gemeinde

Die von der Gemeinde angeschafften Geräte stehen grundsätzlich jedermann zur Verfügung. Sie sind nach Gebrauch gereinigt zurückzugeben.

Art. 19

Benützungszeiten

Die Anlagen stehen für Trainings und Wettkämpfe in der Regel wie folgt zur Verfügung:

Montag bis Samstag	07.00 – 22.00 Uhr
Sonn- + allg. Feiertage	08.00 – 19.00 Uhr

Die Platzbeleuchtung ist sofort nach Verlassen der Spielfelder auszuschalten, spätestens um 22.15 Uhr.

Art. 20

Festwirtschaft

Festwirtschaften bedürfen der Bewilligung der zuständigen Behörde.

Art. 21

Park- und Ordnungsdienst

Fahrzeuge sind ausserhalb der Anlagen auf den zugewiesenen Plätzen geordnet abzustellen.

Die Veranstalter sind bei Anlässen mit grösserer Besucherzahl für den Park- und Ordnungsdienst verantwortlich und haben den Verkehr auf der Luzernerstrasse zu regeln. Eine Zufahrt mit Motorfahrzeugen durch das Dreisteinquartier ist in keinem Fall gestattet.

Art. 22

Beschädigungen

Für Beschädigungen an Geräten, Einrichtungen, Gebäuden und Anlagen haften die Verursacher. Der Verursacher hat Schäden an Anlagen und Geräten zu ersetzen, die er absichtlich oder fahrlässig verursacht hat. Der Veranstalter haftet subsidiär.

Für Diebstahl haftet die Gemeinde nicht.

Beschädigungen sind dem Bauamt unverzüglich zu melden.

Art. 23

Lärm

Jede unnötige Belästigung der Nachbarschaft durch Lärm ist zu vermeiden.

Die Benützung der Lautsprecheranlage ist auf ein Minimum zu beschränken.

Art. 24

Markierungen

Die Vereine sind für die Markierungen verantwortlich:

1. Rasenspielfelder mit vom SFV (Schweizerischer Fussballverband) bewilligten und von der EMPA geprüften Markierungsmaterialien, jedoch kein Sägemehl.
2. Allwetterplatz nur Bänder. Diese sind nach Gebrauch zu entfernen.

Es ist untersagt, den Rasen zwecks Markierung mit chemischen Mitteln zu behandeln oder abzubrennen.

Art. 25

Sanitätsdienst

Der Sanitätsdienst ist durch die Benutzer zu organisieren.

Die dafür vorhandenen Einrichtungen und Räumlichkeiten stehen zur Verfügung.

Art. 26

Hunde

Hunde sind innerhalb der Anlagen an der Leine zu führen.

D. RÄUMLICHKEITEN

Art. 27

Garderoben

Die Betriebskommission teilt die Garderoben, Materialräume und Geräte zu.

Persönliche Effekten und Geräte dürfen in den Anlagen nicht deponiert bleiben.

Garderoben sind im ordentlichem Zustand zu verlassen.

Art. 28

Duschen Die Duschen dürfen nur barfuss betreten werden.

Art. 29

Reinigung Die Sportschuhe sind nach Spiel- und Trainingsschluss vor Betreten der Garderoben an der Schuhwaschanlage zu reinigen.

Art. 30

Rauchverbot Das Rauchen ist im Garderobenbereich verboten.

E. BENÜTZUNGSGEBÜHREN

Art. 31

Gebühren Der Gemeinderat kann für die Benützung der Anlagen eine Gebühr erheben.

Art. 32

Absagen Werden Veranstaltungen durch die Organisatoren abgesagt, so ist der Gemeinde der Aufwand für bereits getroffene Vorkehrungen zu entschädigen.

Art. 33

Getränkeausschank Der Getränkeausschank wird an den Sportclub vermietet. Das Mietverhältnis wird vertraglich geregelt. Der Mieter ist verpflichtet, den Getränkeausschank anderen Vereinen und Veranstaltern, ohne daraus finanzielle Vorteile zu erzielen, zur Verfügung zu stellen. Die Benützung durch andere Vereine und Veranstalter wird durch den Mietvertrag geregelt.

F. BANDENWERBUNG

Art. 34

Vermietung von Reklamefeldern

Dem Sportclub wird die Bewilligung für die Vermietung von Reklamefeldern entlang des Hauptspielfeldes erteilt. Das Werbekonzept bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.

Zur Vermeidung von Unfällen sind nicht benutzte Befestigungslaschen an der Umzäunung abzudecken.

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 35

Haftung

Die Gemeinde Schöffland haftet für Personenschäden nur, soweit sie dazu im gesetzlichen Umfang verpflichtet ist.

Alle benützenden Vereine haben für eine ausreichende Haftpflichtversicherung selbst besorgt zu sein.

Art. 36

Strafen

Der Gemeinderat kann Berechtigten die Benützung der Sportanlagen auf unbestimmte Zeit verweigern, wenn sie die Vorschriften dieses Reglementes, trotz Mahnung, nicht beachten.

Art. 37

Inkraftsetzung

Dieses Reglement wird ab 7. November 1988 angewendet.

Schöffland,
7. November 1988

GEMEINDERAT SCHÖFTLAND

Der Gemeindeammann:

sig. P. Villiger

Der Gemeindeschreiber:

sig. R Maurer